

## **Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferung weiterhin nach alter Rechtslage**

### **BMF, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV D 3 – S – 7141/11/10003-06 vom 01.06.2012**

Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ von 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2416) wurden u. a. die §§ 17a, 17b und 17c UStDV mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geändert. Mit diesen Änderungen wurden für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen neue Nachweisregelungen geschaffen. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes: Für bis zum In-Kraft-Treten einer erneuten Änderung des § 17a UStDV ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen wird es nicht beanstandet, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung noch auf der Grundlage der bis 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

## **Die E-Bilanz kommt wie geplant – alle Erleichterungen gelten auf Dauer**

### **BMF und BMWi, gemeinsame Pressemitteilung vom 30.05.2012**

Nach Ablauf der Projektphase und sowohl umfangreichen als auch erfolgreichen Konsultationen zwischen der Bundesregierung und den Nutzern der E-Bilanz kann jetzt auch im Bereich der Bilanzen das digitale Zeitalter beginnen: Mit der Einführung der E-Bilanz wird die Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen den Entwicklungen der letzten Jahrzehnte folgen. Spätestens bis 2013 soll sie komplett elektronisch erfolgen. Papierbasierte Verfahrensabläufe gehören dann endgültig der Vergangenheit an. Die E-Bilanz wird wie geplant kommen und die Wirtschaftsteilnehmer können auf bereits getätigte Investitionen vertrauen.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesfinanzminister, Hartmut Koschyk, und der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundeswirtschaftsminister und Mittelstandsbeauftragte der Bundesregierung, Ernst Burgbacher, erklären: „Die E-Bilanz wird mittelstandsfreundlich umgesetzt und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entbürokratisierung. Auch auf kleine und mittlere Unternehmen wird Rücksicht genommen. Sie müssen nur die im Hauptbuch enthaltenen Bilanzposten elektronisch übermitteln“.

Die elektronische Übermittlung von E-Bilanzen wird in den allermeisten Fällen erst für Wirtschaftsjahre ab 2013 verpflichtend, also – zusammen mit den elektronischen Steuererklärungen – frühestens im Jahr 2014. Für das Wirtschaftsjahr 2012 oder 2012/2013 steht es den Unternehmen frei, die Bilanz noch auf Papier abzugeben oder bereits elektronisch. Der Vorteil dieser Regelung ist, dass getestet werden kann, ob alles funktioniert. Viele Unternehmen, steuerberatende Berufe und Softwarehäuser arbeiten bereits mit Hochdruck an der Einführung der E-Bilanz.

Für alle gilt: Sie können es schaffen, denn noch ist Zeit und die versprochenen Erleichterungen bleiben auf Dauer erhalten.

Die gefundene Regelung ist das Ergebnis eines zusammen mit den Kammern, Verbänden und Unternehmen nach einer Pilotphase erarbeiteten Kompromisses, der den Belangen aller Beteiligten angemessen Rechnung trägt. Im Lauf der Zeit wird die Umstellung Vereinfachungen und Effizienzgewinne bringen. Unzweifelhaft ist auch, dass eine differenzierte Datenübermittlung dazu beiträgt, dass Rückfragen durch die Finanzämter bei den Unternehmen abnehmen werden und eine endgültige Steuerfestsetzung schneller möglich wird. Der amtliche Datensatz der E-Bilanz wird kontinuierlich evaluiert. Ziel ist, die E-Bilanz den praktischen Anforderungen

kontinuierlich anzupassen. In diesen Prozess werden – wie bisher auch – interessierte Vertreter der Kammern, Verbände und Unternehmen eingebunden.

Jeder muss nur das ausfüllen, was ihn tatsächlich betrifft („Mussfelder“). Es sind zudem Möglichkeiten geschaffen worden, damit das Buchführungswesen der Unternehmen bleiben kann wie es ist und auch eine dynamische Anpassung bei zukünftigen Rechtsänderungen möglich ist („Auffangpositionen“). Und: insbesondere kleine und mittlere Unternehmen können Unterstützung zum Einstieg erhalten („Mittelständische Unternehmen“).

## **Im Einzelnen**

### **Mussfelder**

Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, z. B. weil aufgrund der Rechtsform des Unternehmens kein dem Mussfeld entsprechendes Buchungskonto geführt wird oder weil sich die benötigte Information aus der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht ableiten lässt, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position „leer“ (technisch mit NIL für „Not in List“) zu übermitteln. Auch hierdurch wird es vor allem kleineren und mittleren bilanzierenden Unternehmen möglich sein, ohne erhöhten Anpassungsaufwand die E-Bilanz zu übermitteln.

### **Auffangpositionen**

Von besonderer Bedeutung für die E-Bilanz sind die Auffangpositionen, die dann genutzt werden können, wenn für einen bestimmten Sachverhalt eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung nicht aus der Buchführung abgeleitet werden kann. Sie sind Ergebnis des intensiven Abstimmungsprozess mit den Kammern, Verbänden und Unternehmen. Sie erleichtern die elektronische Übermittlung und verhindern den Eingriff in das Buchführungswesen der Unternehmen. Es wird dauerhaft Auffangpositionen geben, denn sie werden benötigt, um der gegebenen Rechtssituation gerecht zu werden. Eine Streichung von diesen besonderen Positionen zu einem bestimmten Stichtag war und ist nicht beabsichtigt.

### **Mittelständische Unternehmen**

Insbesondere kleine und mittlere, bilanzierende Unternehmen erhalten von der Steuerverwaltung auch insofern eine Unterstützung, als für sie spezielle Informationen zur Verfügung gehalten werden, die ihnen den Einstieg in die E-Bilanz erleichtern sollen. Außerdem wird auf der Webseite von ELSTER: eine kleine Datenbank mit am Markt verfügbarer Steuersoftware mit ELSTER-Schnittstelle vorgehalten.

## **Keine körperschaftsteuerliche Organschaft bei fehlendem Verweis auf § 302 Abs. 3 AktG**

- 1. Zur Begründung einer wirksamen Organschaft unter GmbHs im Jahr 2001 war es erforderlich, dass der Organschaftsvertrag eine schriftliche Klausel der Verlustübernahme mit dem Inhalt des § 302 Abs. 3 AktG enthielt oder wenigstens auf § 302 Abs. 3 AktG verwies.**
- 2. § 17 Satz 2 KStG ist nicht verfassungswidrig. Es bedeutet keinen unzumutbaren Aufwand für den Steuerpflichtigen, die Anwendung des § 302 AktG im Organschaftsvertrag zu vereinbaren.**

\* FG Köln, Urt. v. 12.04.2011 – 13 K 3136/04

### **Kurzfassung:**

In jüngerer Zeit war die formalistische und manchmal gar „penible“ Auffassung der Finanzverwaltung irritierend, ob und in welcher Weise im Ergebnisabführungsvertrag einer GmbH spezielle Verweise auf § 302 AktG enthalten sein mussten.

Im Urteilsfall ging es jedoch um die Rechtslage 2001 und ob hier aufgrund des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG überhaupt ein ausdrücklicher Verweis auf § 302 Abs. 3 AktG erforderlich war. Nach Meinung der Richter ist diese Frage zu bejahen. Insbesondere konnte der Gesetzgeber bei Schaffung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG mit guten Gründen davon ausgehen, dass der Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG erforderlich war, um übereinstimmende Voraussetzungen für die Anerkennung der Organschaft sicherzustellen.

### **Praxistipp:**

Zielführend ist – jedenfalls aus aktueller Sicht – die Aufnahme eines Verweises auf § 302 AktG „in der jeweils gültigen Fassung“.

Ihre Steuerberater

## **Steuertermine Juli 2012**

10.07. Umsatzsteuer für Monatszahler

## 10.07. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler